



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Anna-Maria März

TELEFON
089 1261-1426

An alle Regierungen (Bereich 1)
Landratsämter und
kreisfreien Städte

TELEFAX
089 1261-181426

nachrichtlich Trägerverbände

E-MAIL
anna-maria.maerz@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

II3 AMS 09 – 2015
II3/6513.03-1/156 Mz

10.11.2015

Im Anschluss an das AMS vom 30.04.2003, Az VI 4/7360/68/03,
sowie
im Anschluss an das AMS vom 25.11.2003, Az VI 4/7360/68/03,
im Anschluss an das AMS vom 31.01.2005, Az VI 4/7360/50/05 und
im Anschluss an das AMS vom 26.05.2014, II3 AMS 05 – 2014, Az II 3/6512.01-1/97

**Bildungs- und Erziehungsbereich „Musik“ – Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Musikschulen:
hier: Zusammenarbeit mit Einzelpersonen (externen Personen)**

Anlage

Musterbestätigung des Landesverbandes Bayerischer Tonkünstler e.V. (LVBT) im
Deutschen Tonkünstlerverband (DTKV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das AMS 05 – 2014 vom 26.05.2014 enthält Ausführungen zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und **Musikschulen** und informiert über die Beitragsgestaltung der Musikschulen sowie das Angebot des Verbands Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. (VBSM).

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Für die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen mit **externen Einzelpersonen** wurden mit dem AMS 05 – 2014 vom 26.05.2014 *keine* von der bisherigen Situation abweichenden Regelungen getroffen.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass das Schreiben vom 25.11.2003 (Az VI 4/7360/68/03) mit folgenden Ausführungen unverändert gültig ist:

In den Kernzeiten einer Kindertageseinrichtung können des Weiteren im Themenbereich „Musikalische Bildung und Erziehung“ Einzelpersonen tätig werden, sofern sie eine Bestätigung des Landesverbandes Bayerischer Tonkünstler e. V über ihre Qualifikation als Musikpädagogin bzw. -pädagoge entsprechend § 4 Abs. 2 der Sing- und Musikschulverordnung des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. erbringen und die im Schreiben vom 30.04.03 (Az VI 4/7360/68/03) angeführten Auflagen Nr. 1 bis Nr. 5 erfüllt sind. Dabei ist der unter Punkt 5 genannte Begriff „Musikschule“ durch den Begriff „Musikpädagogin bzw. -pädagoge“ zu ersetzen.

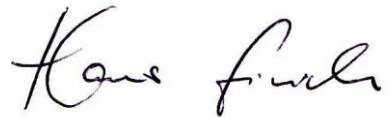
Die genannte Musterbestätigung des Landesverbandes Bayerischer Tonkünstler e. V. haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Entsprechendes gilt für Einzelpersonen, die eine Bestätigung des Landesverband Bayerischer Privatmusikinstrumente e.V. über ihre Qualifikation entsprechend § 4 Abs. 2 der Sing- und Musikschulverordnung erbringen. Das ministerielle Schreiben vom 31.01.2005 (Az.: VI 4/7360/50/05) ist weiterhin gültig.

Kindertageseinrichtungen, die **keine** Kooperation mit einer Institution bzw. einer Musikschule des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen eingehen, können demnach die frühkindliche musikalische Bildung und Erziehung unverändert mit Einzelpersonen bereichern, die eine Bestätigung des Landesverbandes Bayerischer Tonkünstler e.V. (s.o.) oder eine Bestätigung des Landesverbandes Bayerischer Privatmusikinstrumente e.V. (vgl. Schreiben vom 31.01.2005, Az VI 4/7360/50/05) vorlegen.

Wir bitten, die Kindertageseinrichtungen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Eirich'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Hans' being more prominent than the last name 'Eirich'.

Dr. Eirich
Ministerialrat